

Jean-Jacques Rousseau
Bürger von Genf
Vom Gesellschaftsvertrag
oder
Grundsätze des Staatsrechts

In Zusammenarbeit mit Eva Pietzcker
übersetzt und herausgegeben
von Hans Brockard

Reclam

Übersetzung des Mottos der gegenüberliegenden Seite:
... lasst uns des Vertrages billige Satzungen künden ...
[Vergil] *Aeneis* XI [V. 321 f.; Übersetzung von Johannes Götte]

RECLAMS UNIVERSAL-BIBLIOTHEK Nr. 1769
1977, 2011 Philipp Reclam jun. GmbH & Co. KG,
Siemensstraße 32, 71254 Ditzingen
Vollständig überarbeitete und ergänzte Ausgabe 2011
Druck und Bindung: Canon Deutschland Business Services GmbH,
Siemensstraße 32, 71254 Ditzingen
Printed in Germany 2018
RECLAM, UNIVERSAL-BIBLIOTHEK und
RECLAMS UNIVERSAL-BIBLIOTHEK sind eingetragene Marken
der Philipp Reclam jun. GmbH & Co. KG, Stuttgart
ISBN 978-3-15-001769-2

www.reclam.de

D U
CONTRACT SOCIAL;
O U
P R I N C I P E S
D U
DROIT POLITIQUE.

PAR J. J. ROUSSEAU,
CITOYEN DE GENEVE.

— *fœderis æquas*
Dicamus leges.

Æneid. xi.



A AMSTERDAM,
Chez MARC MICHEL REY,
M D C C L X I I.

VORBEMERKUNG

Diese kleine Abhandlung ist einem umfassenderen Werk entnommen, das ich, ohne vorher meine Kräfte zu befragen, einmal begonnen und schon vor langer Zeit beiseite gelegt habe. Von den verschiedenen Stücken, die man aus dem Vorhandenen auswählen konnte, ist dies das ansehnlichste; es schien mir am wenigsten unwürdig, der Öffentlichkeit vorgelegt zu werden. Der Rest ist bereits nicht mehr.¹

ERSTES BUCH

Ich will untersuchen, ob es in der bürgerlichen Ordnung irgendeine rechtmäßige und sichere Regel für das Regieren geben kann; dabei werden die Menschen genommen, wie sie sind, und die Gesetze, wie sie sein können. Ich werde mich bemühen, in dieser Untersuchung das, was das Recht zulässt, stets mit dem zu verbinden, was der Vorteil vorschreibt, damit Gerechtigkeit und Nutzen nicht getrennt gefunden werden.

Ich trete in die Sache ein, ohne die Bedeutung meines Gegenstandes zu beweisen. Man wird mich fragen, ob ich Fürst oder Gesetzgeber sei, dass ich über Politik schreibe. Nein, antworte ich, und ebendeshalb schreibe ich über Politik. Wenn ich Fürst oder Gesetzgeber wäre, würde ich meine Zeit nicht darauf verschwenden, zu sagen, was zu tun nötig ist; ich würde es tun oder schweigen.

Ich bin als Bürger eines freien Staates geboren und Glied des Souveräns, und so schwach auch der Einfluss meiner Stimme auf die öffentlichen Angelegenheiten sein mag – mein Stimmrecht genügt, mir die Pflicht aufzuerlegen, mich darin zu unterrichten. Sooft ich über Regierungen nachdenke – welches Glück, dass ich bei diesen Untersuchungen immer neue Gründe finde, die Regierung meines Vaterlandes zu lieben!

1. Kapitel

Gegenstand dieses ersten Buches

Der Mensch ist frei geboren, und überall liegt er in Ketten. Einer hält sich für den Herrn der anderen und bleibt doch mehr Sklave als sie. Wie ist dieser Wandel zustande gekommen? Ich weiß es nicht. Was kann ihm Rechtmäßigkeit verleihen? Diese Frage glaube ich beantworten zu können.

Wenn ich nur die Stärke betrachtete und die Wirkung, die sie hervorbringt, würde ich sagen: Solange ein Volk zu gehorchen gezwungen ist und gehorcht, tut es gut daran; sobald es das Joch abschütteln kann und es abschüttelt, tut es noch besser; denn da es seine Freiheit durch dasselbe Recht wiedererlangt, das sie ihm geraubt hat, ist es entweder berechtigt, sie sich zurückzuholen, oder man hatte keinerlei Recht, sie ihm wegzunehmen. Aber die gesellschaftliche Ordnung ist ein geheiligtes Recht, das allen anderen zur Grundlage dient. Trotzdem stammt dieses Recht nicht von der Natur; es beruht also auf Vereinbarungen.² Es handelt sich darum, die Art dieser Vereinbarungen zu kennen. Bevor ich dazu komme, muss ich das eben Behauptete begründen.

2. Kapitel

Von den ersten Gesellschaften

Die älteste aller Gesellschaften und die einzig natürliche ist die der Familie.³ Und selbst dort bleiben die Kinder nicht länger an den Vater gebunden, als sie seiner zu ihrer Erhaltung bedürfen. Sobald diese Bedürftigkeit aufhört, löst sich das natürliche Band. Die Kinder, befreit vom Gehorsam, den sie dem Vater schuldeten, und der Vater, befreit von der Sorge, die er den Kindern schuldete, beide kehren gleichermaßen in die Unabhängigkeit zurück. Wenn sie weiter zusammenbleiben, geschieht dies nicht mehr natürlich, sondern willentlich, und die Familie selbst wird nur durch Übereinkunft aufrechterhalten.

Die allen gemeinsame Freiheit ist eine Folge der Natur des Menschen. Dessen oberstes Gesetz ist es, über seine Selbsterhaltung zu wachen, seine erste Sorge ist diejenige, die er sich selber schuldet, und sobald der Mensch erwachsen ist, wird er so sein eigener Herr, da er der einzige Richter über die geeigneten Mittel zu seiner Erhaltung ist.

Die Familie ist deshalb, wenn man so will, das Urbild der politischen Gesellschaften; das Oberhaupt ist das Abbild des Vaters, das Volk das Abbild der Kinder, und da alle gleich und frei geboren sind, veräußern sie ihre Freiheit einzig zu ihrem Nutzen. Der ganze Unterschied ist, dass in der Familie die Liebe des Vaters für seine Kinder ihn entschädigt für die Sorge, die er an sie wendet, und dass im Staat das Vergnügen zu befehlen jene Liebe ersetzt, die das Oberhaupt für seine Völker nicht empfindet.

Grotius leugnet, dass alle menschliche Macht zum Vorteil der Regierten eingesetzt ist: Er führt die Sklaverei als Beispiel an.⁴ Fast durchweg besteht seine Beweisführung darin, dass er das Recht auf die Tatsachen gründet*. Man könnte eine folgerichtigerere Methode anwenden, aber keine, die für Tyrannen vorteilhafter wäre.

Es ist also nach Grotius zweifelhaft, ob das Menschengeschlecht hundert Leuten gehört oder ob diese hundert Leute dem Menschengeschlecht gehören, und er scheint sich in seinem ganzen Buch der ersten Ansicht zuzuneigen; das ist auch die Meinung von Hobbes⁶. Auf diese Weise wird die menschliche Art in Viehherden aufgeteilt, deren jede ihr Oberhaupt hat, das sie bewacht, um sie zu verschlingen.

Wie ein Hirt von Natur höher steht als seine Herde, so stehen die Hirten der Menschen, ihre Oberhäupter, ebenfalls von Natur höher als ihre Völker. So folgerte Kaiser Caligula nach dem Zeugnis Philons; er schloss aus diesem Vergleich ziemlich richtig, dass die Könige Götter seien bzw. die Völker Tiere.⁷

Die Überlegung jenes Caligula kommt der von Hobbes

* »Die gelehrten Untersuchungen über das Staatsrecht sind oft nichts anderes als die Geschichte seines Missbrauchs von alters her, und man erweist sich einen schlechten Dienst, wenn man sich hartnäckig Mühe gibt, diese zu sehr zu studieren.« *Traité des intérêts de la France avec ses voisins, par M. le Marquis d'Argenson* (gedruckt bei Rey in Amsterdam).⁵ Genau das hat Grotius getan.

und Grotius gleich. Vor ihnen allen hatte Aristoteles ebenfalls gesagt, dass die Menschen von Natur keineswegs gleich sind, sondern dass die einen für die Sklaverei und die anderen zur Herrschaft geboren werden.⁸

Aristoteles hatte recht, aber er nahm die Wirkung für die Ursache. Jeder in der Sklaverei Geborene wird für die Sklaverei geboren, nichts ist sicherer. Die Sklaven verlieren in ihren Ketten alles bis hin zu dem Wunsch, ihnen zu entinnen; sie lieben ihre Knechtschaft wie die Gefährten des Odysseus ihr tierisches Wesen*. Wenn es also Sklaven von Natur gibt, dann deshalb, weil es Sklaven wider die Natur gegeben hat. Gewalt hat die ersten Sklaven geschaffen, ihre Feigheit hat diesen Zustand verewigt.

Ich habe noch nichts über König Adam gesagt und Kaiser Noah, den Vater dreier großer Herrscher, die die ganze Welt unter sich aufteilten, wie es die Kinder des Saturn getan haben, die man in ihnen wiederzuerkennen glaubte. Ich hoffe, dass man mir für diese Zurückhaltung Dank weiß; denn als direkter Abkömmling eines dieser Fürsten und vielleicht des Erstgeborenen – wie kann ich wissen, ob ich durch Nachprüfung dieser Titel nicht gar als rechtmäßiger König der menschlichen Gattung dastünde?⁹ Wie dem auch sei, man kann nicht bestreiten, dass Adam der Souverän der Welt gewesen ist wie Robinson der seiner Insel, solange er deren einziger Bewohner war; und das Bequeme in diesem Reich bestand darin, dass der Herrscher seines Thrones sicher war und weder Aufstand noch Krieg noch Verschwörer zu fürchten hatte.

* Vgl. eine kleine Abhandlung Plutarchs mit dem Titel *Dass sich die Tiere der Vernunft bedienen* [*Bruta animalia ratione uti*]. [Texte in [] bezeichnen im folgenden Zusätze der Übersetzer.]

3. Kapitel

Vom Recht des Stärkeren

Der Stärkere ist nie stark genug, immer Herr zu sein, wenn er nicht seine Stärke in Recht und den Gehorsam in Pflicht überführt. Daher das »Recht des Stärkeren«; »Recht« offensichtlich ironisch genommen, in Wirklichkeit jedoch als Grundsatz aufgestellt: aber wird man uns dies Wort jemals erklären? Stärke ist ein natürliches Vermögen; ich sehe überhaupt nicht, welche sittliche Verpflichtung sich aus ihren Wirkungen ergeben kann. Der Stärke weichen ist ein Akt der Notwendigkeit, nicht des freien Willens; es ist allenfalls ein Akt der Klugheit. In welcher Hinsicht könnte es eine Pflicht sein?

Unterstellen wir einen Augenblick dieses vorgebliche Recht. Ich behaupte, dass sich daraus nur ein unerklärlicher Galimathias ergibt. Denn sobald Stärke Recht schafft, ändert sich mit der Ursache auch die Wirkung; jede Stärke, die die erste übersteigt, folgt ihr im Rechte nach. Sobald man ungestraft ungehorsam sein kann, kann man es auch rechtmäßigerweise sein: und weil der Stärkere auch immer recht hat, handelt es sich nur darum, es so einzurichten, dass man der Stärkere ist. Was ist das aber für ein Recht, das untergeht, wenn die Stärke endet? Wenn man gezwungen wird zu gehorchen, ist es nicht mehr nötig, es aus Pflicht zu tun, und wenn man nicht mehr gezwungen ist zu gehorchen, ist man dazu auch nicht mehr verpflichtet. Man sieht also, dass dieses Wort »Recht« der Stärke nichts hinzufügt; es besagt hier überhaupt nichts.

Gehorcht den Machthabern! Wenn das heißen soll, »weicht der Stärke«, ist die Vorschrift gut, aber überflüssig; ich stehe dafür ein, dass ihr niemals zuwidergehandelt wird. Alle Macht kommt von Gott,¹⁰ ich gebe es zu; aber auch jede Krankheit kommt von ihm. Soll das heißen, dass es verboten ist, den Arzt zu rufen? Wenn mich irgendwo

im Wald ein Räuber überrumpelt: muss ich nicht nur gezwungenermaßen die Börse hergeben, sondern bin ich auch noch nach meinem Gewissen verpflichtet, sie herzugeben, wenn ich sie unterschlagen könnte? – denn schließlich ist die Pistole in seiner Hand auch eine Macht.

Einigen wir uns also darauf, dass Stärke nicht Recht schafft und dass man nur gesetzmäßiger Macht zum Gehorsam verpflichtet ist. Und so stellt sich meine ursprüngliche Frage erneut.

4. Kapitel

Von der Sklaverei¹¹

Da kein Mensch von Natur aus Herrschaft über seinesgleichen ausübt und da Stärke keinerlei Recht erzeugt, bleiben also die Vereinbarungen als Grundlage jeder rechtmäßigen Herrschaft unter Menschen.

Wenn ein Einzelner, sagt Grotius, seine Freiheit veräußern und sich zum Sklaven eines Herrn machen kann, warum sollte nicht ein ganzes Volk die seine veräußern und sich einem König unterwerfen können?¹² Hierbei gibt es eine Reihe doppeldeutiger Wörter, die der Erklärung bedürften; bleiben wir jedoch beim »Veräußern«. »Veräußern« heißt ›hergeben‹ oder ›verkaufen‹.¹³ Nun gibt sich aber ein Mensch, der sich zum Sklaven eines andern macht, nicht umsonst her, er verkauft sich, zumindest für seinen Lebensunterhalt; wofür jedoch verkauft sich ein Volk? Weit entfernt davon, seinen Untertanen den Lebensunterhalt zu verschaffen, bezieht ein König den seinen ausschließlich von ihnen, und nach Rabelais lebt ein König nicht von wenigem. Die Untertanen geben also sich selbst her unter der Bedingung, dass man ihnen auch noch ihr Hab und Gut nimmt? Ich sehe nicht, was ihnen noch zu bewahren übrigbliebe.

Man wird sagen, dass der Despot seinen Untertanen die

bürgerliche Ruhe sichert.¹⁴ Mag sein; aber was gewinnen sie dabei, wenn die Kriege, die sein Ehrgeiz ihnen zuzieht, wenn seine unersättliche Gier, wenn die Misshandlungen unter seiner Regierung sie elender machen als gegebenenfalls ihre eigenen Zerwürfnisse? Was gewinnen sie, wenn diese Ruhe gerade eines ihrer Leiden ist? Auch in den Verliesen lebt man in Ruhe; genügt das, um sich dort wohl zu fühlen? Die Griechen, die in der Höhle des Zyklopen gefangen waren, lebten dort ruhig und warteten, bis sie an die Reihe kamen, gefressen zu werden.

Zu behaupten, dass ein Mensch sich umsonst hergäbe, ist etwas Ungereimtes und Unverständliches; ein solcher Akt ist null und nichtig, schon allein deshalb, weil derjenige, der ihn vollzieht, nicht voll bei Verstand ist. Das von einem ganzen Volk behaupten heißt ein Volk von Wahnsinnigen voraussetzen: Wahnsinn schafft kein Recht.

Wenn auch jeder sich selbst veräußern könnte, kann er doch nicht seine Kinder veräußern; sie werden als Menschen und frei geboren; ihre Freiheit gehört ihnen, niemand außer ihnen hat das Recht, darüber zu verfügen. Bevor sie im Alter der Vernunft sind, kann ihr Vater in ihrem Namen die Bedingungen für ihre Erhaltung und ihr Wohlergehen festlegen; aber er kann sie nicht unwiderruflich und bedingungslos hergeben; denn ein solches Hergeben läuft der Absicht der Natur zuwider und übersteigt die Rechte der Vaterschaft. Es wäre deshalb zur Rechtmäßigkeit einer willkürlichen Regierung nötig, dass das Volk in jeder Generation Herr wäre, sie anzuerkennen oder zurückzuweisen: aber dann wäre diese Regierung nicht mehr willkürlich.

Auf seine Freiheit verzichten heißt auf seine Eigenschaft als Mensch, auf seine Menschenrechte, sogar auf seine Pflichten verzichten. Wer auf alles verzichtet, für den ist keine Entschädigung möglich. Ein solcher Verzicht ist unvereinbar mit der Natur des Menschen; seinem Willen jegliche Freiheit nehmen heißt seinen Handlungen jegliche

Sittlichkeit nehmen.¹⁵ Endlich ist es ein nichtiger und widersprüchlicher Vertrag, einerseits unumschränkte Macht und andererseits unbegrenzten Gehorsam zu vereinbaren. Ist es nicht klar, dass man demjenigen gegenüber zu nichts verpflichtet ist, von dem alles zu fordern man das Recht hat, und dass diese Bedingung allein, ohne Gegenwert und Gegengabe, die Nichtigkeit des Akts nach sich zieht? Denn welches Recht hätte mein Sklave gegen mich: alles, was er hat, gehört mir, und weil sein Recht das meine ist, ist dieses Recht von mir gegen mich selbst ein Wort ohne jeden Sinn.

Grotius und die anderen¹⁶ leiten einen weiteren Ursprung dieses vorgeblichen Rechts zur Sklaverei aus dem Krieg ab. Da nach ihnen der Sieger das Recht hat, den Besiegten zu töten, kann dieser sein Leben mit seiner Freiheit erkaufen; ein Vertrag, der umso rechtmäßiger ist, als er beiden zum Vorteil gereicht.

Aber es ist klar, dass dieses vorgebliche Recht, die Besiegten zu töten, keineswegs aus dem Kriegszustand folgt. Die Menschen sind schon deswegen von Natur aus keine Feinde, weil sie, solange sie in ihrer ursprünglichen Unabhängigkeit leben, untereinander keinerlei Beziehungen haben, die dauerhaft genug sind, um einen Friedens- oder Kriegszustand zu begründen. Es sind die Verhältnisse und nicht die Menschen, die den Krieg begründen, und da der Kriegszustand nicht aus einfachen persönlichen Verhältnissen hervorgehen kann, sondern nur aus Eigentumsverhältnissen,¹⁷ kann es Fehde oder Krieg Mann gegen Mann nicht geben, weder im Naturzustand, wo es kein bleibendes Eigentum gibt, noch im gesellschaftlichen Zustand, wo alles unter der Herrschaft der Gesetze steht.

Sonderkriege, Zweikämpfe, Zusammenstöße sind Akte, die keinen Zustand begründen; und was die Fehden angeht, die durch die Erlasse Ludwigs IX., des Königs von Frankreich, gestattet und durch den Gottesfrieden ausgesetzt wurden, so handelt es sich um Missbräuche der Feu-

dalherrschaft, des widersinnigsten Systems, das es je gab und das den Grundsätzen des Naturrechts und jeglicher guten Staatsordnung zuwiderläuft.

Der Krieg ist also keine Beziehung von Mensch zu Mensch, sondern eine Beziehung von Staat zu Staat, in der die Einzelnen nur durch Zufall Feinde sind, nicht als Menschen und nicht einmal als Bürger*, sondern als Soldaten; nicht als Glieder des Vaterlandes, sondern als seine Verteidiger. Kurz, ein Staat kann in Anbetracht dessen, dass sich zwischen Dingen unterschiedlicher Natur auf Dauer keine wahre Beziehung herstellen lässt, nur andere Staaten zu Feinden haben und nicht Menschen.

Dieser Grundsatz entspricht sogar den zu allen Zeiten anerkannten Regeln und der durchgängigen Handlungsweise aller gesitteten Völker. Kriegserklärungen sind weniger Ankündigungen an die Machthaber als an ihre Untertanen. Der Fremde, ob König, Einzelner oder Volk, der die Untertanen beraubt, tötet oder zu Gefangenen macht, ohne dem Fürsten den Krieg zu erklären, ist kein Feind, sondern ein Räuber. Selbst mitten im Krieg bemächtigt sich ein gerechter Fürst im Feindesland zwar allen öffentlichen Besitzes, er achtet aber Person und Vermögen des

* [In der Ausgabe von 1782 hinzugefügte Anmerkung:] Die Römer, die von allen Nationen der Welt am meisten vom Kriegerrecht verstanden und es am genauesten beachtet haben, trieben die Gewissenhaftigkeit so weit, dass es einem Bürger nicht erlaubt war, als Freiwilliger zu dienen, bevor er sich nicht ausdrücklich gegen den Feind und namentlich gegen diesen Feind erklärt hatte. Als eine Legion, in der Cato der Jüngere unter Popilius seinen ersten Waffendienst tat, neu formiert wurde, schrieb Cato der Ältere an Popilius, dass er seinen Sohn, wenn er wolle, dass er weiter unter ihm diene, einen neuen Waffeneid schwören lassen müsse, weil er nicht weiter die Waffen gegen den Feind tragen könne, nachdem der erste Eid hinfällig sei. Und der gleiche Cato schrieb an seinen Sohn, sich wohl zu hüten, in die Schlacht zu ziehen, bevor er nicht den neuen Eid geleistet habe. Ich weiß, dass man mir die Belagerung von Clusium und andere einzelne Vorfälle entgegenhalten kann, aber ich beziehe mich auf Gesetze, auf Übliches. Die Römer haben ihre Gesetze am wenigsten häufig übertreten, und sie sind die einzigen, die so schöne hatten.

Einzelnen; er achtet die Rechte, auf denen seine eigenen fußen. Wenn der Krieg mit der Vernichtung des feindlichen Staates endet, ist man berechtigt, die Verteidiger zu töten, solange sie Waffen tragen; aber sobald sie sie niederlegen und sich ergeben, hören sie auf, Feinde oder Werkzeuge des Feindes zu sein, sie werden einfach wieder Menschen, und man hat kein Recht mehr über ihr Leben. Manchmal kann man den Staat vernichten, ohne ein einziges seiner Glieder zu töten: der Krieg verleiht also kein anderes Recht, als zu seinem Ende nötig ist.¹⁸ Dies sind nicht die Grundsätze von Grotius; sie berufen sich auch nicht auf Dichterspruch, sondern sie entstammen der Natur der Dinge und sind auf Vernunft gegründet.

Was das Recht der Eroberung anbelangt, so hat es keine andere Grundlage als das Recht des Stärkeren. Wenn der Krieg dem Sieger nicht das Recht verleiht, die besiegten Völker niederzumachen, kann dieses nicht vorhandene Recht nicht dasjenige begründen, sie zu Sklaven zu machen.¹⁹ Man hat nur dann das Recht, den Feind zu töten, wenn man ihn nicht zum Sklaven machen kann; also leitet sich das Recht, ihn zum Sklaven zu machen, nicht von dem Recht her, ihn zu töten: es ist also ein unbilliger Tausch, ihn sein Leben, über das man kein Recht hat, um den Preis seiner Freiheit erkaufen zu lassen. Wenn man das Recht über Leben und Tod auf das Recht zur Sklaverei und das Recht zur Sklaverei auf das Recht über Leben und Tod gründet, ist es da nicht klar, dass man einem Zirkelschluss verfällt?

Dieses fürchterliche Recht, alles zu töten, einmal vorausgesetzt, behaupte ich, dass ein im Krieg zum Sklaven Gemachter oder ein erobertes Volk ihrem Herrn gegenüber zu nichts anderem gehalten sind, als ihm zu gehorchen, solange sie dazu gezwungen werden. Indem der Sieger einen Gegenwert für das Leben des Besiegten empfangen hat, hat er ihm dies keineswegs geschenkt; statt fruchtlos zu töten, hat er ihn mit Nutzen getötet. Weit

entfernt davon, dass er durch seine Stärke irgendeinen Herrschaftsanspruch hinzugewonnen hätte, besteht also der Kriegszustand zwischen ihnen weiter wie zuvor, ihre Beziehung selbst ist die Folge davon, und die Anwendung des Kriegsrechts setzt keinen Friedensvertrag voraus. Mag sein, dass sie einen Vertrag geschlossen haben – aber dieser Vertrag, weit entfernt davon, den Kriegszustand zu beseitigen, geht vielmehr davon aus, dass er fortbesteht.

Deshalb ist, von welcher Seite man die Dinge auch betrachtet, das Recht auf Sklaverei nichtig, nicht nur weil es widerrechtlich, sondern auch weil es sinnlos ist und nichts bedeutet. Die Wörter *Sklaverei* und *Recht* stehen im Widerspruch zueinander, sie schließen sich gegenseitig aus. Die folgenden Worte, unabhängig davon, ob sie das Verhältnis eines Menschen zu einem anderen oder zu einem Volk betreffen, werden immer gleich sinnlos sein. *Ich schliesse mit dir einen Vertrag ausschließlich zu deinen Lasten und zu meinen Gunsten, den ich halten werde, solange es mir gefällt, und den du halten wirst, solange es mir gefällt.*

5. Kapitel

Dass man immer auf eine erste Übereinkunft
zurückgehen muss

Die Helfershelfer des Despotismus wären auch nicht weiter, wenn ich all das zugestehen würde, was ich bisher zurückgewiesen habe. Es wird immer ein großer Unterschied sein, ob man eine Masse unterwirft oder eine Gesellschaft regiert. Wenn zerstreut lebende Menschen nach und nach in die Knechtschaft eines Einzelnen geraten, sehe ich dabei, gleichgültig wie groß ihre Zahl sein mag, nur Sklaven und einen Herrn und nicht ein Volk und sein Oberhaupt; es handelt sich, wenn man will, um eine Anhäufung, nicht um einen Zusammenschluss; es gibt we-

der ein Gemeinwohl noch einen Staatskörper.²⁰ Dieser Mensch, mag er auch die halbe Welt unterjocht haben, bleibt immer ein Einzelner; sein Interesse, geschieden von dem der anderen, bleibt immer ein Privatinteresse. Wenn ebendieser Mensch einmal stirbt, hinterlässt er sein Reich zerstreut und zusammenhanglos, wie eine Eiche, vom Feuer verzehrt, sich auflöst und zu einem Haufen Asche zusammensinkt.

Ein Volk, sagt Grotius, kann sich an einen König hergeben.²¹ Also ist ein Volk nach Grotius schon ein Volk, bevor es sich an einen König hergibt. Dieses Hergeben selbst ist ein bürgerlicher Akt, es setzt einen öffentlichen Beschluss voraus. Es wäre deshalb gut, bevor man den Akt untersucht, durch den ein Volk einen König erwählt, denjenigen zu untersuchen, durch welchen ein Volk zum Volk wird.²² Denn da dieser Akt dem anderen notwendigerweise vorausgeht, ist er die wahre Grundlage der Gesellschaft.

In der Tat, woraus entstünde, es sei denn, die Wahl war einstimmig, ohne eine vorausgehende Übereinkunft die Verpflichtung für die Minderheit, sich der Wahl der Mehrheit zu unterwerfen, und woher haben hundert, die einen Herrn wollen, das Recht, für zehn zu stimmen, die keinen wollen? Das Gesetz der Stimmenmehrheit beruht selbst auf Übereinkunft und setzt zumindest einmal Einstimmigkeit voraus.

6. Kapitel

Vom Gesellschaftsvertrag

Ich unterstelle, dass die Menschen jenen Punkt erreicht haben, an dem die Hindernisse, die ihrem Fortbestehen im Naturzustand schaden, in ihrem Widerstand den Sieg davontragen über die Kräfte, die jedes Individuum einsetzen kann, um sich in diesem Zustand zu halten. Dann kann

dieser ursprüngliche Zustand nicht weiterbestehen, und das Menschengeschlecht würde zugrunde gehen, wenn es die Art seines Daseins nicht änderte.

Da die Menschen nun keine neuen Kräfte hervorbringen, sondern nur die vorhandenen vereinen und lenken können, haben sie kein anderes Mittel, sich zu erhalten, als durch Zusammenschluss eine Summe von Kräften zu bilden, stärker als jener Widerstand, und diese aus einem einzigen Antrieb einzusetzen und gemeinsam wirken zu lassen.

Diese Summe von Kräften kann nur durch das Zusammenwirken mehrerer entstehen: da aber Kraft und Freiheit jedes Menschen die ersten Werkzeuge für seine Erhaltung sind – wie kann er sie verpfänden, ohne sich zu schaden und ohne die Pflichten gegen sich selbst zu vernachlässigen?²³ Diese Schwierigkeit lässt sich, auf meinen Gegenstand angewandt, so ausdrücken: »Finde eine Form des Zusammenschlusses, die mit ihrer ganzen gemeinsamen Kraft die Person und das Vermögen²⁴ jedes einzelnen Mitglieds verteidigt und schützt und durch die doch jeder, indem er sich mit allen vereinigt, nur sich selbst gehorcht und genauso frei bleibt wie zuvor.« Das ist das grundlegende Problem, dessen Lösung der Gesellschaftsvertrag darstellt.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sind durch die Natur des Aktes so vorgegeben, dass die geringste Abänderung sie null und nichtig machen würde; so dass sie, wiewohl sie vielleicht niemals förmlich ausgesprochen wurden,²⁵ allenthalben die gleichen sind, allenthalben stillschweigend in Kraft und anerkannt; bis dann, wenn der Gesellschaftsvertrag verletzt wird, jeder wieder in seine ursprünglichen Rechte eintritt, seine natürliche Freiheit wiedererlangt und dadurch die auf Vertrag beruhende Freiheit verliert, für die er die seine aufgegeben hatte.

Diese Bestimmungen lassen sich bei richtigem Verständnis sämtlich auf eine einzige zurückführen, nämlich die völlige Entäußerung²⁶ jedes Mitglieds mit allen seinen Rechten an das Gemeinwesen als Ganzes. Denn erstens ist

die Ausgangslage, da jeder sich voll und ganz gibt, für alle die gleiche, und da sie für alle gleich ist, hat keiner ein Interesse daran, sie für die anderen beschwerlich zu machen.

Darüber hinaus ist die Vereinigung, da die Entäußerung ohne Vorbehalt geschah, so vollkommen, wie sie nur sein kann, und kein Mitglied hat mehr etwas zu fordern: denn wenn den Einzelnen einige Rechte blieben, würde jeder – da es keine allen übergeordnete Instanz gäbe, die zwischen ihm und der Öffentlichkeit entscheiden könnte – bald den Anspruch erheben, weil er in manchen Punkten sein eigener Richter ist, es auch in allen zu sein; der Naturzustand würde fort dauern, und der Zusammenschluss wäre dann notwendig tyrannisch oder inhaltslos.

Schließlich gibt sich jeder, da er sich allen gibt, niemandem, und da kein Mitglied existiert, über das man nicht das gleiche Recht erwirbt, das man ihm über sich einräumt, gewinnt man den Gegenwert für alles, was man aufgibt, und mehr Kraft, um zu bewahren, was man hat.

Wenn man also beim Gesellschaftsvertrag von allem absieht, was nicht zu seinem Wesen gehört, wird man finden, dass er sich auf folgendes beschränkt: *Gemeinsam stellen wir alle, jeder von uns seine Person und seine ganze Kraft unter die oberste Richtschnur des Gemeinwillens; und wir nehmen, als Körper, jedes Glied als untrennbaren Teil des Ganzen auf.*

Dieser Akt des Zusammenschlusses schafft augenblicklich anstelle der Einzelperson jedes Vertragspartners eine sittliche Gesamtkörperschaft, die aus ebenso vielen Gliedern besteht, wie die Versammlung Stimmen hat, und die durch ebendiesen Akt ihre Einheit, ihr gemeinschaftliches Ich, ihr Leben und ihren Willen erhält. Diese öffentliche Person, die so aus dem Zusammenschluss aller zustande kommt, trug früher den Namen Polis*, heute trägt sie den

* Der wahre Sinn dieses Wortes ist bei den Neueren fast völlig verschwunden; die meisten verwechseln Stadt [*ville*] und Polis [*cité*], Städter [*bour-*

der *Republik* oder der staatlichen Körperschaft, die von ihren Gliedern *Staat* genannt wird, wenn sie passiv, *Souverän*, wenn sie aktiv ist, und *Macht* im Vergleich mit ihresgleichen. Was die Mitglieder betrifft, so tragen sie als Gesamtheit den Namen *Volk*, als Einzelne nennen sie sich *Bürger*, sofern sie Teilhaber an der Souveränität, und *Untertanen*, sofern sie den Gesetzen des Staates unterworfen sind. Aber diese Begriffe werden oft vermengt und einer für den anderen genommen; es genügt, sie auseinanderhalten zu können, wenn sie im strengen Sinn gebraucht werden.

7. Kapitel

Vom Souverän

Man sieht aus dieser Formel, dass der Akt des Zusammenschlusses eine gegenseitige Verpflichtung von Öffentlichkeit und Einzelnen enthält und dass jeder Einzelne, indem er sozusagen mit sich selbst einen Vertrag schließt, sich in doppelter Hinsicht verpflichtet findet, nämlich als Glied

geois] und Bürger [*citoyen*]. Sie wissen nicht, dass die Häuser die Stadt, die Bürger aber die Polis machen. Der nämliche Irrtum ist damals den Karthagern teuer zu stehen gekommen. Ich habe noch nie gelesen, dass der Titel eines *cives* jemals dem Untertanen irgendeines Fürsten gegeben worden wäre, nicht einmal in der Antike den Makedonen noch heutzutage den Engländern, obwohl diese der Freiheit viel näher sind als alle anderen. Nur die Franzosen bedienen sich ganz zwanglos des Begriffes *Bürger*, weil sie davon auch nicht die leiseste wirkliche Vorstellung haben, wie man aus ihren Wörterbüchern sehen kann, sonst würden sie sich nämlich bei seiner anmaßenden Verwendung des Verbrechens der Majestätsbeleidigung schuldig machen: dieses Wort drückt bei ihnen eine Tugend aus und nicht ein Recht. Als Bodin²⁷ von unseren Bürgern und Städtern sprechen wollte, machte er einen groben Schnitzer, da er die einen mit den andern verwechselte. D'Alembert hat sich nicht getäuscht und in seinem Artikel *Genf* genau die vier (fünf sogar, wenn man die einfachen Fremden dazuzählt) Klassen von Menschen in unserer Stadt unterschieden, von denen nur zwei die Republik bilden. Kein anderer französischer Autor hat meines Wissens den wirklichen Sinn des Wortes *Bürger* verstanden.

des Souveräns gegenüber den Einzelnen und als Glied des Staates gegenüber dem Souverän. Hier kann man jedoch nicht die Vorschrift des Bürgerlichen Rechtes anwenden, wonach niemand an Verträge mit sich selbst gebunden ist; denn es ist ein großer Unterschied, sich gegenüber sich selbst zu verpflichten oder gegenüber einem Ganzen, dessen Teil man ist.²⁸

Darüber hinaus muss beachtet werden, dass der öffentliche Beschluss, der alle Untertanen gegenüber dem Souverän verpflichten kann aufgrund der zwei unterschiedlichen Beziehungen, unter denen jeder von ihnen gesehen werden muss, aus dem entgegengesetzten Grund den Souverän nicht gegen sich selbst verpflichten kann und dass es infolgedessen gegen die Natur der politischen Körperschaft ist, dass sich der Souverän ein Gesetz auferlegt, das er nicht brechen kann. Da er sich nur in ein und derselben Beziehung sehen kann, ist er dann in der Lage eines Einzelnen, der einen Vertrag mit sich selbst schließt: daraus sieht man, dass es für den Volkskörper keinerlei verpflichtendes Grundgesetz gibt noch geben kann, welcher Art auch immer, nicht einmal den Gesellschaftsvertrag.²⁹ Was nicht heißt, dass diese Körperschaft sich nicht sehr wohl gegenüber Dritten verpflichten kann in Dingen, die nicht gegen diesen Vertrag verstoßen; denn einem Außenstehenden gegenüber wird sie ein einfaches Wesen, ein Individuum.³⁰

Jedoch kann sich die politische Körperschaft oder der Souverän, der sein Sein nur aus der Heiligkeit des Vertrages empfängt, niemals – auch nicht gegenüber Dritten – zu etwas verpflichten, was gegen diesen ursprünglichen Akt verstößt, wie z. B. die teilweise Veräußerung seiner selbst oder die Unterwerfung unter einen anderen Souverän. Den Akt verletzen, dem er sein Dasein verdankt, hieße sich selbst vernichten, und aus nichts folgt nichts.

Sobald jene Menge auf solche Art zu einer Körperschaft verschmolzen ist, kann man keines ihrer Glieder verlet-

zen, ohne die Körperschaft anzugreifen; noch weniger kann man die Körperschaft verletzen, ohne dass die Glieder die Wirkung spüren. So zwingen Pflicht und Vorteil die beiden Vertragsteile gleichermaßen zu gegenseitigem Beistand, und die gleichen Menschen müssen versuchen, in dieser Doppelbeziehung alle sich daraus ergebenden Vorteile zu vereinen.

Da nun der Souverän nur aus den Einzelnen besteht, aus denen er sich zusammensetzt, hat er kein und kann auch kein dem ihnen widersprechendes Interesse haben; folglich braucht sich die souveräne Macht gegenüber den Untertanen nicht zu verbürgen, weil es unmöglich ist, dass die Körperschaft allen ihren Gliedern schaden will, und wir werden im folgenden sehen, dass sie auch niemandem im besonderen schaden kann. Der Souverän ist, allein weil er ist, immer alles, was er sein soll.³¹

Nicht so verhält es sich aber mit den Untertanen gegenüber dem Souverän, dem nichts, trotz des gemeinsamen Interesses, für deren Verpflichtung einstünde, wenn er nicht Mittel fände, sich ihrer Treue zu versichern.

In der Tat kann jedes Individuum als Mensch einen Sonderwillen haben, der dem Gemeinwillen, den er als Bürger hat, zuwiderläuft oder sich von diesem unterscheidet. Sein Sonderinteresse kann ihm ganz anderes sagen als das Gemeininteresse; sein selbständiges und natürlicherweise unabhängiges Dasein kann ihn das, was er der gemeinsamen Sache schuldig ist, als eine unnütze Abgabe betrachten lassen, deren Einbuße den anderen weniger schadet, als ihn ihre Leistung belastet, und er könnte gar seine Rechte als Staatsbürger in Anspruch nehmen, ohne die Pflichten eines Untertanen erfüllen zu wollen, da er die moralische Person, die der Staat darstellt, als Gedankending betrachtet, weil sie kein Mensch ist; eine Ungerechtigkeit, deren Umsichgreifen den Untergang der politischen Körperschaft verursachen würde.

Damit nun aber der Gesellschaftsvertrag keine Leerformel sei, schließt er stillschweigend jene Übereinkunft ein, die allein die anderen ermächtigt, dass, wer immer sich weigert, dem Gemeinwillen zu folgen, von der gesamten Körperschaft dazu gezwungen wird, was nichts anderes heißt, als dass man ihn zwingt, frei zu sein;³² denn dies ist die Bedingung, die den einzelnen Bürger vor jeder persönlichen Abhängigkeit schützt, indem sie ihn dem Vaterland übergibt; eine Bedingung, in der das kunstvolle Spiel des politischen Mechanismus liegt und die allein den Verpflichtungen der Bürger Rechtmäßigkeit verleiht, welche sonst sinnlos, tyrannisch und größtem Missbrauch unterworfen wären.

8. Kapitel

Vom bürgerlichen Stand

Dieser Übergang vom Naturzustand zum bürgerlichen Stand erzeugt im Menschen eine sehr bemerkenswerte Veränderung, weil dadurch in seinem Verhalten die Gerechtigkeit an die Stelle des Instinkts tritt und seinen Handlungen die Sittlichkeit verliehen wird, die ihnen zuvor mangelte. Erst jetzt, wo die Stimme der Pflicht an die Stelle des körperlichen Triebs und das Recht an die des Begehrens tritt, sieht sich der Mensch gezwungen, der bislang nur sich selbst im Auge hatte, nach anderen Grundsätzen zu handeln und seine Vernunft³³ zu befragen, bevor er seinen Neigungen Gehör schenkt. Obgleich er sich in diesem Stand mehrerer Vorteile beraubt, die er von Natur aus hat, gewinnt er dadurch so große andere, seine Fähigkeiten üben und entwickeln sich, seine Vorstellungen erweitern, seine Gefühle veredeln sich, seine ganze Seele erhebt sich zu solcher Höhe, dass er – würde ihn nicht der Missbrauch dieses neuen Zustands oft unter jenen Punkt hinabdrücken, von dem er ausge-

gangen ist – ununterbrochen den glücklichen Augenblick segnen müsste, der ihn für immer da herausgerissen hat und der aus einem stumpfsinnigen und beschränkten Lebewesen ein intelligentes Wesen und einen Menschen gemacht hat.³⁴

Führen wir diese ganze Gegenüberstellung auf leichter vergleichbare Begriffe zurück! Was der Mensch durch den Gesellschaftsvertrag verliert, ist seine natürliche Freiheit und ein unbegrenztes Recht auf alles, wonach ihn gelüftet und was er erreichen kann; was er erhält, ist die bürgerliche Freiheit³⁵ und das Eigentum an allem, was er besitzt. Damit man sich bei diesem Ausgleich nicht täuscht, ist es notwendig, die natürliche Freiheit, die ihre Schranken nur in der Stärke des Individuums findet, deutlich von der bürgerlichen Freiheit zu unterscheiden, die durch den Gemeinwillen begrenzt ist, und den Besitz, der nur eine Folge der Stärke oder des Rechts des ersten Besitznehmers ist, vom Eigentum, das nur auf einen ausdrücklichen Titel gegründet werden kann.

Man könnte nach dem Vorhergehenden zum Erwerb des bürgerlichen Standes noch die sittliche Freiheit hinzufügen, die allein den Menschen zum wirklichen Herrn seiner selbst macht; denn der Antrieb des reinen Begehrens ist Sklaverei, und der Gehorsam gegen das selbst gegebene Gesetz ist Freiheit. Aber ich habe über diesen Punkt schon mehr als genug gesagt, und der philosophische Inhalt des Wortes *Freiheit* ist hier nicht mein Gegenstand.

9. Kapitel

Grundbesitz

Jedes Glied überantwortet sich der Gemeinschaft in dem Augenblick, in dem sie sich bildet, so, wie es sich gerade befindet – sich und alle seine Kräfte, wozu auch die Güter

gehören, die es besitzt. Es ist nicht etwa so, dass durch diesen Akt der Besitz, indem er in andere Hände übergeht, seine Natur änderte und Eigentum würde in den Händen des Souveräns: aber da die Kräfte der Polis unvergleichlich größer sind als die eines Einzelnen, ist der öffentliche Besitz in der Tat auch stärker und unwiderruflicher, ohne rechtmäßiger zu sein, zumindest für die Staatsfremden. Denn der Staat ist hinsichtlich seiner Glieder durch den Gesellschaftsvertrag, der im Staat allen Rechten zur Grundlage dient, Herr über all ihr Gut; aber den anderen Mächten gegenüber ist er es nur aufgrund des Rechts des ersten Besitznehmers, das er vom Einzelnen übernommen hat.

Das Recht eines ersten Besitznehmers wird, obgleich mit mehr Inhalt gefüllt als das des Stärkeren, erst nach Einführung des Eigentumsrechts ein wirkliches Recht. Jeder Mensch hat natürlicherweise ein Recht auf alles, was er braucht; der ausdrückliche Akt jedoch, der ihn zum Eigentümer³⁶ irgendeines Besitztums macht, schließt ihn von allem übrigen aus.³⁷ Wenn sein Anteil feststeht, muss er sich darauf beschränken und hat keinen weiteren Anspruch an die Gemeinschaft. Deshalb wird das Recht eines ersten Besitznehmers, das im Naturzustand so schwach ist, von jedem gesitteten Menschen geachtet. In diesem Recht achtet man weniger, was einem anderen gehört, als das, was nicht einem selbst gehört.

Um das Recht eines ersten Besitznehmers auf irgendein Stück Land zu begründen, bedarf es ganz allgemein der folgenden Bedingungen: Erstens, dass dieses Gebiet nicht schon von jemandem bewohnt ist; zweitens, dass man davon nicht mehr in Besitz nimmt, als man zum Unterhalt braucht; drittens, dass man nicht durch irgendeine leere Zeremonie, sondern durch Arbeit und Anbau davon Besitz ergreift, einziger Ausweis von Eigentum, der in Ermangelung von Rechtstiteln von anderen geachtet werden muss.³⁸

Einem ersten Besitznehmer das Recht gemäß Bedarf und Arbeit zu bemessen, heißt das nicht in der Tat, dieses Recht auszudehnen, soweit irgend möglich? Ist es möglich, dass diesem Recht keine Grenzen gesetzt werden? Genügt es schon, den Fuß auf ein Gemeingebiet zu setzen, um dort gleich als Herr aufzutreten? Genügt es schon, einen Augenblick lang die Macht zu haben, alle anderen Menschen davon auszuschließen, um diesen das Recht zu nehmen, jemals wieder dorthin zurückzukehren? Wie anders kann ein Mensch oder ein Volk sich eines ungeheuren Gebietes bemächtigen und es dem Menschengeschlecht wegnehmen als durch eine widerrechtliche Besitznahme, die strafbar ist, weil sie den Rest der Menschheit um Aufenthalt und Nahrung bringt, die die Natur allen zusammen gewährt? Als Nuñez Balbao³⁹ vom Ufer aus im Namen der Krone von Kastilien von der Südsee und von ganz Südamerika Besitz ergriff, genügte das schon, um alle Bewohner zu enteignen und alle Fürsten der Welt von dem Besitz auszuschließen? In diesem Stil folgte eitel eine Zeremonie auf die andere, und der Allerkatholischste König⁴⁰ konnte plötzlich von seinem Arbeitszimmer aus vom ganzen Universum Besitz ergreifen; nur musste er anschließend von seiner Herrschaft das ausgrenzen, was schon vorher im Besitz der anderen Fürsten war.

Man versteht, wie die vereinigten und aneinandergrenzenden Ländereien der Einzelnen zum Staatsgebiet werden und wie das Souveränitätsrecht, indem es sich über die Untertanen auf das Gebiet erstreckt, das sie besitzen, gleichermaßen dinglich und persönlich wird; was die Besitzer in größere Abhängigkeit bringt und ihre Kräfte selbst zu Bürgen ihrer Treue macht. Diesen Vorteil scheinen die alten Herrscher nicht recht bemerkt zu haben; sie bezeichneten sich nur als König der Perser, der Skythen, der Makedonen, und sie scheinen sich eher als Oberherren der Menschen denn als Herren des Landes betrachtet zu